THOMAS ELECTRONIC

PROTECT

Finanzgruppe

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN GARANTIESCHUTZ

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
ihre Versicherungspolicen Nummer ist die Rechnungsnummer.

§ 1 Versicherungsumfang

1. Welche Geräte sind im Sinne dieser Bedingungen versicherbar?

(1) Versichert ist das im Versicherungsvertrag genannte Gerät, inklusive des in der Originalverpackung mitverkauften Zubehörs, zur privaten und eingeschränkten beruflichen Nutzung.

(2) Versicherbar sind ausschließlich folgende Elektrogeräte in der Kategorie

a) TV und Audio: TV, Blu-Ray-/DVD-Player/-Recorder, Festplattenrecorder, Sat-Anlage, TV-/Sat-Receiver, Projektor/Heimkinoanlage, Hi-Fi-Anlage, MP3/4 Player, CD-Player, Plattenspieler;

b) Haushaltsgeräte: Einbauherd, Backofen, Kochfelder, Kühl-/Gefriergerät, Geschirrspüler, Waschmaschine, Wäschetrockner, Klima-/Kühlgerät (nur Standgeräte), Kaffee- und Espressomaschine;

c) Computer und Telekommunikation: Heimcomputer, Notebook, Drucker/ Scanner,, Monitor, Spielekonsole, Festnetztelefon, Fax, Anrufbeantworter, eBook Reader, Navigationsgeräte, Camcorder/Videokamera, Digitalkamera;

d) Mobile Geräte: Handy, Smartphone, Tablet, Wearables.

Mobile Geräte sind versicherbar, sofern diese bei Vertragsabschluss nicht älter als 12 Monate sind. Alle weiteren Geräte sind versicherbar, sofern diese nicht älter als 24 Monate sind.

Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Datum des Erstkaufes laut Original-Anschaffungsbeleg.

2. Welche Geräte sind nicht versicherbar?

Nicht versicherbar sind Geräte, die überwiegend gewerblich genutzt werden. Privat angeschaffte Geräte, die zusätzlich zur privaten Nutzung auch im eingeschränkten Maße beruflich genutzt werden, sind versicherbar.

Nicht versicherbar sind zudem Leihgeräte (Geräte, die regelmäßig Dritten zur Verfügung gestellt werden). Leihgeräte sind auch dann nicht versicherbar, wenn die Überlassung nicht gewerblich erfolgt.

3. Wann besteht Versicherungsschutz?

(1) Versicherungsschutz besteht nach Ablauf der Herstellergarantie und der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, für Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch:

a) Konstruktionsfehler;

b) Gussfehler;

c) Materialfehler;

d) Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler.

(2) Bei Zerstörung oder Beschädigung des Geräts besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Gerät dem Versicherer bzw. dem von ihm beauftragten Dienstleister zwecks Prüfung vorgelegt oder gezeigt werden kann.

4. Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht nicht für:

(1) Schäden, die:

a) durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung;

b) vorsätzlich vom Versicherungsnehmer oder einer dritten Person, dessen Verhalten dem Versicherungsnehmer zugerechnet werden kann, herbeigeführt werden;

c) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter oder Hersteller, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;

d) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler (Ausnahme: versichert sind nicht auswechselbare Datenträger, z.B. Festplatten, sowie die für die Grundfunktion der versicherten Sachen notwendigen Daten, z.B. Systemdaten oder Betriebssysteme);

e) an Leuchtmitteln (inkl. Pixelfehler) und Röhren und damit fest verbundenen Baugruppen, Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus entstehen.

(2) Schäden, die nicht unmittelbar an dem versicherten Gerät entstehen (Folgeschäden).

(3) Leistungen, wie Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten, die unabhängig von einem versicherten Schadenereignis bzw. Sachschaden durchgeführt werden.

(4) Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

(5) Geräteschäden durch unzureichende Verpackung bei Transport und Versand.

5. Wo gilt die Versicherung und wo ist der Erfüllungsort?

Die Versicherung gilt innerhalb Europas im geografischen Sinn, ohne GUS-Staaten, sowie bei Reisen weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich Deutschland.

§ 2 Versicherungsfall

1. Welche Leistung erbringt die Versicherung?

(1) Im Leistungsfall werden die Kosten für die Reparatur des beschädigten Gerätes durch ein von uns beauftragtes Unternehmen übernommen.

(2) Für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist (wirtschaftlicher Totalschaden), beschränkt sich die Versicherungsleistung (Versicherungsleistung ist der Neuwert bzw. Neupreis am Schadentag) nach Wahl des Versicherers auf die Beschaffung eines neuwertigen Ersatzgeräts gleicher Art und Güte oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherungsnehmer hat im Leistungsfall keinen Anspruch auf Geldersatz. Die Farbe und das Alter des Ersatzgerätes können vom versicherten Gerät ggf. abweichen.

(3) Im Schadenfall können wir die Herausgabe des versicherten Gerätes verlangen. Gibt der Versicherungsnehmer das defekte Altgerät nicht an uns heraus, mindert sich die Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät um den marktüblichen Restwert des defekten Altgerätes.

(4) Das Ersatzgerät tritt an die Stelle des versicherten Gerätes in den Versicherungsschutz ein.

2. Subsidiarität von Leistungen

Die Versicherung ist subsidiär. Wir leisten, wenn Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen, eigenen oder fremden Versicherung, einer Garantie, einer Gewährleistung oder Rückrufaktion beanspruchen können.

3. Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

(1) der Inter Assurance GmbH oder dem Fachhändler, bei dem die Versicherung abgeschlossen wurde (vgl. *Ansprechpartner* unter *Schadenabwicklung*), den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich nach Bekanntwerden telefonisch oder in Textform anzuzeigen;

(2) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei unseren Weisung oder die unseres Beauftragten einzuholen und zu befolgen sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;

(3) uns und unseren Beauftragten bei der Schadensermittlung und Schadensregulierung nach Kräften zu unterstützen, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen in Textform) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege (insbesondere den Original-Anschaffungsbeleg des Gerätes) einzureichen;

4. Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten?

(1) Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere des Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit ist uns nachzuweisen.

(2) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit uns nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich ist.

(3) Wird eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzt, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 3 Versicherungsdauer und Kündigung

1. Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

(1) Der Versicherungsschutz für versicherbare Geräte beginnt zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag rechtzeitig an uns zahlt.

(2) Der Vertrag wird für die im Versicherungsantrag angegebene Zeit abgeschlossen.

(3) Die Dauer des Versicherungsvertrages beträgt in Abhängigkeit der gewählten Versicherungsperiode 36 Monate bzw. 60 Monate ab dem Datum des Erstkaufes (gemäß des Original-Anschaffungsbeleges).

(4) Der Versicherungsvertrag kann jeweils zum Ablauf eines Vertragsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Verträge, mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren können frühestens zum Ende des dritten Vertragsjahres gekündigt werden.

(5) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, müssen wir eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten. Machen Sie von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(6) Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

2. Welche Wartezeit gilt es zu beachten?

Bei Gebrauchtgeräten (Gebrauchtgeräte sind Geräte, die nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erstkauf versichert werden) wird eine Wartezeit vereinbart. Die Dauer der Wartezeit beträgt 6 Wochen ab Versicherungsbeginn.

Die Wartezeit entfällt mit einem Vorvertrag bei uns, wodurch bereits Versicherungsschutz für das zu versichernde Gerät bestand.

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf der Wartezeit eintreten, werden keine Leistungen erbracht.

§ 4 Versicherungsbeitrag

1. Wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

Die Beiträge zu dieser Versicherung sind als laufende Beiträge oder als Einmalbeitrag jeweils für die gewählte Versicherungsperiode (s. Beitragszahlweise im Antrag) zu entrichten.

Der Beitrag kann z. B. von uns eingezogen werden (die vereinbarte Zahlweise kann dem Versicherungsantrag entnommen werden). Der Versicherungsnehmer hat zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Die Zahlung kann auch an den Versicherungsvermittler erfolgen, sofern dies mit uns im Versicherungsantrag vereinbart wurde.

2. Wann ist der erste Beitrag zu zahlen und was geschieht, wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird?

Der erste bzw. einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsantrag angegebenen Versicherungsbeginn.

Wird der erste bzw. einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass der Versicherungsnehmer die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat.

Ist der erste bzw. einmalige Beitrag bei Eintritt eines Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu ver-treten hat.

3. Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und was geschieht, wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird?

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode an uns zu zahlen. Versicherungsperiode ist, je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

Wird ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so erhält der Versicherungsnehmer von uns eine Mahnung. Wird der Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist beglichen, so sind wir im Versicherungsfall von der

Verpflichtung zur Leistung frei. Auf die Rechtsfolgen nach § 38 VVG (Zahlungsverzug bei Folgeprämie) wird in der Mahnung noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages im Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4. Wann kann der Versicherungsbeitrag angepasst werden?

(1) Eine Beitragsanpassung führen wir durch, wenn dies aus versicherungstechnischen Gründen auf Basis einer Neukalkulation notwendig ist. Notwendig ist eine solche Neukalkulation nur bei einer dauerhaften und nicht vorhersehbaren Veränderung des Bruttoschadenbedarfs für gleichartige Risiken, der sich aus dem direkt zurechenbaren Schadenaufwand und den damit verbundenen Kosten zusammensetzt. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven, risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. Geräteart, Gerätetyp oder Schadenhäufigkeit bestimmter Bauteile), kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer Verfahren eine Zusammenfassung erfolgen und für diese gesondert kalkuliert werden.

Die Voraussetzungen für eine Beitragsanpassung werden von einem Aktuar geprüft und bestätigt.

(2) Im Falle der Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle der Ermäßigung verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge anzupassen. Im Falle der Erhöhung ist diese begrenzt auf einen vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft, höchstens jedoch 30 Prozent.

Liegt die Veränderung unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

(3) Auf eine Anpassung des Beitrags weisen wir (z. B. mit der Beitragsrechnung) hin, bei einer Erhöhung einen Monat vor Wirksamwerden.

Der Versicherungsvertrag kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung einer Beitragserhöhung in Textform gekündigt oder eine Umstellung auf einen Tarif des Neugeschäftes mit den entsprechenden Bedingungen verlangt werden.

Die Kündigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung des Beitrages wirksam werden soll.

§ 5 Veräußerung des versicherten Geräte bzw. Gerätewechsel

(1) Sollte der Kaufvertrag im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung rückabgewickelt werden, endet der Versicherungsvertrag im Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung durch den Versicherungsnehmer in Textform bei uns. Der gezahlte Beitrag wird zeitanteilig erstattet.

(2) Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder im Schadensfall durch ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Schutzbrief auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist bei einer gesetzlichen Gewährleistung, dass die Anzeige (in Textform) des Gerätetauschs bei uns durch Sie als Versicherungsnehmer erfolgt. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich hierdurch nicht.

(3) Beim Verkauf des Gerätes kann der Versicherungsschutz mit dem Gerät weitergegeben werden, wenn dem neuen Eigentümer die Originalkaufrechnung des versicherten Gerätes und der Versicherungsschein ausgehändigt werden.

§ 6 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung der Anschrift ist uns unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls können Nachteile für den Versicherungsnehmer entstehen, da eine an ihn zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an die uns zuletzt bekannte Anschrift gesandt werden kann; unsere Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(3) Bei einer Namensänderung gilt (2) entsprechend.

§ 7 Wann können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

(1) Ist eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, so können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist.

(2) Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange des Versicherungsnehmers angemessen berücksichtigt.

(3) Auf die notwendige Änderung der Versicherungsbedingungen weisen wir in Textform hin. Die neue Regelung nach (1) wird zwei Wochen nach dem Hinweis auf die Änderung und die hierfür maßgeblichen Gründe Vertragsbestandteil.

§ 8 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung angezeigt worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 9 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 10 Welches Gericht ist zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Kontaktdaten:
Inter Assurance GmbH
Buchenring 53
22359 Hamburg
Tel. 040 514 833 0
mail@inter-assurance.com
www.inter-assurance.com